

**BESCHLUSS
ÜBER DIE KONZESSIONIERUNG
DER FUNKGERÄTE
DES SAMARITER VEREINS HORW
VOM 24. OKTOBER 1996**



**AUSGABE
24. OKTOBER 1996**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Auftrag

Dem Samariterverein Horw wird der Auftrag erteilt:

- a) sich für den Sanitätsdienst bei grossen Schadenereignissen bereitzuhalten,
- b) bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet den Sanitätsdienst zu erbringen.

2. Einsatz

Die Konzessionen für Funkgeräte, die der Samariterverein Horw zur Erfüllung des Auftrags gemäss Ziff. 1 bei Übungen und im Einsatz verwendet, werden durch die Gemeinde nach Massgabe von Art. 44 Bst. c des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991 und Art. 27 Bst. a der Fernmelde-Konzessionsverordnung vom 25. März 1993 eingeholt. Wenn der Samariterverein Horw seine Funkgeräte für andere Zwecke einsetzt, beschafft er die dafür notwendige Konzession.

3. Einzelheiten

Einzelheiten dieses Auftrags werden nach Absprache zwischen der Gemeinde und dem Samariterverein Horw oder mit besonderen Erlassen geregelt.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. November 1996 in Kraft.

Horw, 24. Oktober 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alex Haggemüller

Daniel Hunn

T a b e l l e

Änderungen des Beschlusses über die Konzessionierung der Funkgeräte des Samaritervereins Horw vom 24. Oktober 1996

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	